

Einschreiben/PAKET

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
CH-9023 St. Gallen

Basel, 18.12.2018

**V E R W A L T U N G S B E S C H W E R D E**

von

**Rainer Hoffmann**  
c/o Paul Bossert  
Mostacker Strasse 16  
4051 Basel

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern**

**betreffend Entscheid vom 10.12.2018**

**(erhalten am 12.12.2018, Frist bis 19.12.2018 - Poststempel)**

**N 711 890**

## I) Rechtsbegehren

1. Die Verfügung des SEM vom 10.12.2018 ist aufzuheben.
2. Die Flüchtlingseigenschaft ist anzuerkennen und es ist Asyl zu gewähren.
3. Es ist eine unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist zu verzichten.
4. Es ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen.

## II) Begründung

### 1. Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung, Eintreten

Es liegt Verfolgung bzw. begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne des Artikels 3 des Asylgesetzes vor und das Asylgesuch ist vollumfänglich zu prüfen:

- 1.01. Solarverkäufer G-B reicht am 10.05.2002  
Zivilklage beim Landgericht Bochum ein, AZ: 1 O 343/02,
- 1.02. Staatsanwaltschaft Bochum  
strafrechtl. Anklageschrift vom 10.05.2002, AZ: 37 Js 476/02)
- 1.03. Staatsanwaltschaft Bochum  
strafrechtl. Anklageschrift vom 21.12.2005, AZ: 32 Js 569/04)
- 1.04. Staatsanwaltschaft Bochum  
strafrechtl. Anklageschrift vom 03.03.2006, AZ: 32 Js 401/05
- 1.05. Staatsanwaltschaft Bochum  
Strafrechtl. Anklageschrift vom 04.04.2006, AZ: 32 Js 92/06
- 1.06. Strafrechtl. Hauptverhandlung zu AZ 28 Ds 32 Js 569/04 -27/06  
von Mai bis Juli 2007
- 1.07. Strafrechtl. Berufungsverhandlung zu AZ 23 NS 32 Js 569/04 II 130/07  
am 20.04.2009
- 1.08. Vollstreckung einer "eidesstattlichen Versicherung" nach § 14 PsychKG  
am 26.11.2010 mit anschliessender "psychiatrischer Unterbringung"
- 1.09. Verwaltungsgerichtsverfahren auf Akteneinsichtnahme, AZ: 17 K 3614/06  
Verfahrensdauer von Herbst 2006 bis Sommer 2012
- 1.10. richterlicher Strafbefehl vom 21.12.2011, AZ: 28 Ds-32 Js 599/07-301/08  
wegen angeblich "Übler Nachrede" in zwei Fällen
- 1.11. Staatsanwaltschaft Bochum  
strafrechtl. Anklageschrift vom 29.10.2012, AZ: 851 Js 118/12
- 1.12. Vollstreckung Hausräumung per SEK-Kommando am 13.11.2012

...danach am 13.11.2012/14.11.2012 Flucht in die Schweiz...

...danach weitere zwei "Anklagen", obwohl ich mich seit dem 13.11.2012 nur am 31.05./01.06.2018 zusammen mit dem Schweizer Fernsehen (SRF) in Recklinghausen (Deutschland) zu Dreharbeiten dort aufgehalten habe:

**1.13. Ermittlungssache wg. angeblicher "Bedrohung am 21.11.2013, 19:25Uhr"**

**1.14. Zeugenladung Hanna Thiele im April 2018  
wg. angeblicher "Bedrohung der Justiz" !!**

Die **gelb**-markierten Sachverhalte dokumentieren und erklären unrechtmässige strafrechtliche Ermittlungen der Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen, die mich **bis heute aktuell und weiterhin** in meiner leiblichen **Existenz bedrohen** und weshalb ich seit November 2012 Schutz in der Schweiz suchen musste und nach 6 Jahren immer noch suche. Hintergrund dieser staatlichen Ermittlungen der deutschen Justizbehörden ist auch, dass ich im Besitz von **5(!)** von 198 geheim-deklarierten Aktenseiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium bin, wodurch ich die **6 Punkte** der folgenden Auflistung beweisen kann:

Was in 198 als GEHEIM(!) deklarierten Aktenseiten beim NRW-Justizministerium in der Akte 4121 E-III 372/98 vertuscht wird:

1. Das OLG Hamm hat im Berufungs-Urteil vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 eine solare Werbeanzeige verwendet, die **NIE** zum Solar-Kaufvertrag vom 01.10.1996 geführt hatte.
2. Sowohl das LG Bochum als auch das OLG Hamm haben ein gerichtlich-veranlassenes, solarkritisches Gutachten über die korrekte Solar-Werbeanzeige vom 19.01.1996 unterschlagen !!
3. Richter am Bochumer Landgericht Dr. M. Krökel vertuscht am 25.06.02 (AZ: 1 O 343/02) Fehler des OLG Hamm (1.) durch "Knastandrohung".
4. Das NRW-Justizministerium hat den Marler Solarverkäufer und seinen Recklinghäuser Rechtsanwalt seit 2002 mit dem "Richterprivileg" (Art. 97 GG) straflos gestellt.
5. Das NRW-Justizministerium hat am 15.12.2004 den Petitionsausschuss des NRW-Landtages belogen.
6. Richter am Amtsgericht Dirk Vogt (SPD) fälscht 2007 Gerichtsprotokoll.
7. Das NRW-Justizministerium hat über die obigen Punkte 1 bis 6 **insgesamt 198** Aktenseiten der Akte 4121 E-III 372/98 als **GEHEIM** deklariert. (Bescheid vom 07.10.2009, AZ: 1451 E-Z 6/06)

Da mir 5 der 198 als GEHEIM-deklarierten Aktenseiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium - trotz Geheimhaltung - als Beleg vorliegen, kann ich die obigen Punkte 1 bis 6 auch beweisen.

**"Motiv" der Juristen für das oben beschriebene Verhalten:**

Es sollte die politisch-gewollte 60%-Täuschung der Öffentlichkeit durch die Solarthermiebranche auch juristisch legitimiert werden!!

zu

**1.01.** Solarverkäufer G-B reicht am 10.05.2002  
Zivilklage beim Landgericht Bochum ein, AZ: 1 O 343/02

Wichtige Vorabinformation für die gesamte Beschwerde:

Diese gegen mich beim Landgericht Bochum von dem Solarverkäufer Grosse-Büning, Marl am 10.05.2002 durch seinen Rechtsanwalt Dr. Gigerl eingereichte Zivilklage 1 O 343/02 ist eingangs dieser Verwaltungsbeschwerde von ganz grundlegender Bedeutung, weil diese damalige Zivilklageschrift vom 10.05.2002 [10101] gegen mich auf einer elementar-wichtigen, weil unwahren Tatsachenbehauptung basiert, die bis heute weder von Richtern beim LG Bochum noch von Richtern beim OLG Hamm aufgedeckt wird und sogar beim NRW-Justizministerium in 198 geheim-deklarierten Aktenseiten unter Verschluss gehalten wird. Hintergrund: Diese unwahre Tatsachenbehauptung basiert auf einen beweisbaren Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 [10102], der im Endeffekt die Solarthermie-Wirtschaft seit 2001 eklatant begünstigt hat, da dieses Urteil des OLG Hamm vom 04.07.2001 in der Folgezeit Signalwirkung für die Solarwirtschaft und den Medien hatte, was man - nur 12 Tage später - schon im SPIEGEL, Ausgabe 29/2001 vom 16.07.2001, Seite 145 feststellen konnte:



Die gleiche Täuschung und faktische Unwahrheit hatte der Solarverkäufer Grosse-Büning im Jahr 1996 mit mir in gleicher Weise praktiziert, aber diese Solartäuschung des "SPIEGEL" hatte nun aber zusätzlich die gerichtliche Guttheissung durch das Urteil des OLG Hamm vom 04.07.2001.

Dieser, bis heute sehr bedeutsame Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001, wurde aktuell auch am Sonntag, den 16.12.2018 auf SRF1 in der SRF "REPORTER"-Sendung mit dem Titel "**DIE GEHEIMAKTE HOFFMANN**" thematisiert und genauer erklärt [\[10000\]](#).

Der bedeutsame Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 im AZ: Urteil 12 U 27/00 wird von mir auch auf drei Seiten schriftlich und in aller Kürze erklärt [\[10103\]](#).

Nun zum Zivilverfahren 1 O 343/02 vor dem Landgericht Bochum:

Der Solarverkäufer Grosse-Büning und sein Anwalt Dr. Gigerl versuchten nun in der Klageschrift vom 10.05.2002 [\[10101\]](#) mich für den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 mit der falschen Werbeanzeige verantwortlich zu machen, in dem sie in der Klageschrift vom 10.05.2002 u.a. folgendes behaupteten:

Rechtsanwalt Dr. G. behauptet in seiner zivilrechtlichen Klageschrift vom 10.05.2002 an das LG Bochum (AZ: 1 O 343/02) auf der Seite 3 der Klageschrift:

*"Im Rahmen des damaligen Verfahrens (1 O 302/97 LG Bochum bzw. 12 U 27/00 OLG Hamm) hatte R. H. auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer Zeitungsanzeige aus Oktober 1998 getäuscht worden, weil dort die Aussagen getroffen worden war: "60%-70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken".*

Rechtsanwalt Dr. G. schreibt auf Seite 3 der Klageschrift weiter:

*"Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 abgeschlossen worden und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht mangels Schlüssigkeit abgewiesen. "*

Anstatt, dass der verantwortliche und wissende Bochumer Richter am Landgericht Dr. Michael Krökel diesen unwahren Parteivortrag spätestens in der gerichtlichen Verhandlung am 25.06.2002 zur Aufklärung hätte bringen können, nötigte mich dieser Richter lautstark mit den Worten.

*"Wenn Sie die Sichtweise der Justiz nicht akzeptieren, wandern Sie in den Knast, Herr Hoffmann."*

Der Richter Dr. Michael Krökel hat in einer "dienstlichen Äusserung" vom 04.04.2006 diese "Knastandrohung" schriftlich bestätigt, 2. Spiegelstrich...: